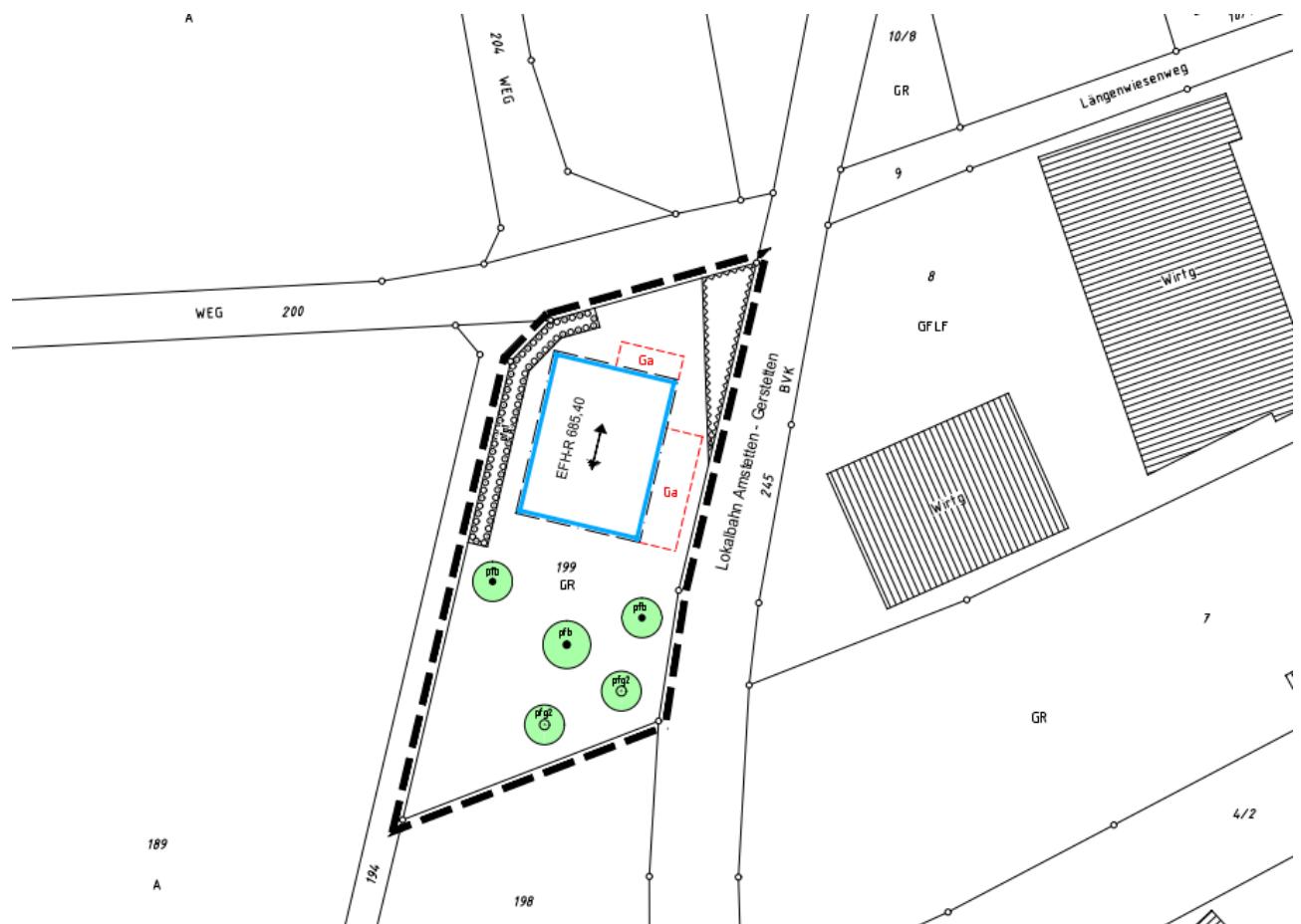


*Öffentliche Bekanntmachung*

**Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Schalkstetten - Längenwiesenweg, Flurstück Nr. 199“ in Amstetten, Ortsteil Schalkstetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2025 die Einbeziehungssatzung „Schalkstetten - Längenwiesenweg, Flurstück Nr. 199“ in Amstetten, Ortsteil Schalkstetten als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.07.2025 in dem Lageplan des Ing.-Büros Wassermüller Ulm GmbH vom 28.07.2025/24.11.2025 festgelegt.



**Ausschnitt Bebauungsplan „Schalkstetten - Längenwiesenweg, Flurstück Nr. 199“ vom 28.07.2025/24.11.2025 unmaßstäblich, genordet**

Im Einzelnen gelten für die Einbeziehungssatzung die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil und örtliche Bauvorschriften) und die Begründung des Ingenieurbüros Wassermüller Ulm GmbH mit dem Datum vom 28.07.2025/24.11.2025 sowie der Artenschutzbeitrag von November 2022 und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 26.06.2025 des Büro Zeeb&Partner.

Einbeziehungssatzung „Schalkstetten - Längenwiesenweg, Flurstück Nr. 199“ i. d. F. vom 28.07.2025/24.11.2025 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung, Artenschutzbeitrag, Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und Satzungsbeschluss werden ab dem 15.12.2025 im Rathaus der Gemeinde Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin können die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Amstetten eingesehen werden (<https://www.amstetten.de/bauleitplaene.html>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gemeinde Amstetten gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

gegenüber der Gemeinde Amstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bürgermeisteramt Amstetten, den 27.11.2025

Raab, Bürgermeister